

Ruhestand und Pension

Eine zunehmende Zahl von KollegInnen interessiert sich für die Möglichkeiten, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten, sei es aus Irritation über die sattsam bekannte aktuelle Lage, sei es, um ungestört wissenschaftliche Projekte durchzuführen, oder auch aus ganz privaten Gründen. Wir wollen diese KollegInnen über die wichtigsten Aspekte informieren und auf einige **Stichtage** in der näheren Zukunft hinweisen.

Die folgenden Ausführungen gelten für **UniversitätsassistentInnen im definitiven Dienstverhältnis**, ob habilitiert oder nicht habilitiert, unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage. Sie bieten eine - notwendigerweise lückenhafte - generelle Information, die durch eine individuelle Beratung ergänzt werden sollte. Für Bundeslehrer und für Universitätsprofessoren gelten teilweise andere Bestimmungen; auch für diese besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung.

1) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Wer nach dem 1. Oktober 1942 geboren ist, kann mit dem Monatsletzten des Monats in den Ruhestand treten, in dem er 61 1/2 Jahre (738 Monate) alt wird. Wer vor diesem Datum geboren ist, für den gelten kürzere, gestaffelte Zeiten (§ 236c BDG). So kann z.B. jemand, der am 1. Oktober 1941 geboren ist, frühestens mit Ende Juni 2002, also mit 728 Monaten, in den Ruhestand treten.

2) Vorzeitiger Ruhestand nach § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Bis Dezember 2003 besteht für Beamte **ab 55** die Möglichkeit, auch früher als unter 1) beschrieben in den Ruhestand zu treten. Voraussetzung ist lediglich ein rechtzeitiger Antrag, und dass "kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht". Allerdings ist diese Möglichkeit recht kostspielig: neben der Verkürzung der für Gehalt und Pension wirksamen Dienstzeit gibt es für jedes Jahr, welches der Beamte früher als zum nach 1) frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, einen Abschlag von 4 %.

3) Durchrechnung

Bei Pensionierung **ab 1. Jänner 2003** ist für die Pensionshöhe nicht mehr das letzte Gehalt maßgebend, sondern das über einen "Durchrechnungszeitraum" gemittelte Höchstgehalt. Der Durchrechnungszeitraum beträgt zunächst 1 Jahr, ab 2004 2 Jahre, ab 2005 3 Jahre, etc. . Ohne auf Einzelheiten einzugehen bedeutet dies z.B.: eine Vorrückung mit 1. Juli 2002 wird für die Pensionshöhe voll wirksam bei Pensionsantritt bis zum 1. Dezember 2002 (Letztgehalt) oder erst wieder ab 1. Juli 2003 (1 Jahr Durchrechnung). Dazwischen kommt es zu Verlusten.

4) Teilpensionsgesetz

Dieses regelt die Pensionshöhe, wenn daneben ein **Erwerbseinkommen** besteht. Bei einem Alter **über 65** wirkt sich das Erwerbseinkommen auf die Pension nicht aus. Bei einem Alter **unter 65** gibt es im Falle des Ruhestandes nach 1) oder 2) Höchstgrenzen des monatlichen Gesamteinkommens. Diese betragen 1308 € im Fall 1) und 872 € im Fall 2); werden sie überschritten, ruht ein Teil der Pension. Dieser "Ruhensbetrag" ist mit 50 % der Pension oder 100 % des Erwerbseinkommens nach oben begrenzt. Ein kleines Erwerbseinkommen zur Aufbesserung einer größeren Pension wird also nicht zweckmäßig sein.

H. Oelschlaeger

Vorsitzender des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Wien

Missliches Detail: Für Wissenschaftler, die nicht EU-Bürger sind und auf Vertragsbasis und durch Drittmittel finanziert an der Universität tätig sind, besteht unter Umständen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Darauf sollte vor jedem Vertragsabschluss hingewiesen werden, um die Planung der meist nur temporären Tätigkeit zu erleichtern.